



Österreichischer Behindertensportverband

1200 WIEN, Brigittenauer Lände 42

+43 1 332-61-34

office@obsv.at

ZVR 556 235 349

S t a t u t e n

in der Fassung vom 14. Oktober 2023

§ 1

NAME, SITZ UND TÄTIGKEITSBEREICH

- 1) Die Organisation führt den Namen "Österreichischer Behindertensportverband" (**ÖBSV**).
- 2) Der Sitz des ÖBSV ist in Wien.
- 3) Der ÖBSV ist die Dachorganisation von in Österreich tätigen Behindertensportvereinen und -verbänden. Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich über das gesamte Bundesgebiet.
- 4) Der ÖBSV besitzt Rechtspersönlichkeit und eigenes Vermögen. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung – seine Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 2

GESELLSCHAFTLICHES VERSTÄNDNIS

Der ÖBSV enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tendenz und tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt – unabhängig ob körperlicher, seelischer oder sexueller Art – entschieden entgegen. Der ÖBSV steht für Respekt und Sicherheit im Sport und bringt dies auch durch seinen für alle Mitglieder gültigen Ehrenkodex zum Ausdruck.

Der ÖBSV unterstützt darüber hinaus auch die geschlechtsspezifische Gleichstellung. Die in weiterer Folge ausschließlich verwendeten, weiblichen Ausdrucksformen beziehen sich demzufolge auf Frauen, Männer und Diverse in gleicher Weise.

Die Vorgaben betreffend Compliance und Good Governance sind durch die zu den gegenständlichen Statuten ergänzenden, verbandsinternen Regelungen/Ordnungen definiert und garantieren die bestmögliche Unterstützung und nachhaltige Entwicklung



des heimischen Behindertensports.

§ 3 ZWECK

Der ÖBSV verfolgt nach seinen Statuten als auch in seiner tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen ein gemeinnütziger Sportverband.

- 1) Der Zweck des ÖBSV ist:
 - a) die Heranführung von Menschen mit Behinderung jeden Alters zu sportlicher Aktivität und die Bereitstellung entsprechender behindertenspezifischer Sportstrukturen sowie die Vermittlung von Menschen mit Behinderung in geeignete Sportvereine;
 - b) die Beratung und Unterstützung von Landesverbänden und Vereinen und deren Mitglieder;
 - c) die Förderung von Bewegung und Sport zur Stärkung der Gesundheit, zur Wiedergewinnung und Erhaltung der körperlichen Leistungsfähigkeit sowie zur Förderung der Eigeninitiative, der Selbständigkeit und der sozialen Integration;
 - d) das Vorantreiben der Sportentwicklung in den Landesverbänden und Vereinen, die Schaffung und Institutionalisierung einer Sportheimat für Menschen mit Behinderung und im Sinne der geforderten Inklusion die Intensivierung der Zusammenarbeit mit Bundes-Sportfachverbänden und Bundes-Sportdachverbänden;
 - e) die Schaffung und ständige Weiterentwicklung eines modularen und inklusiven Aus- und Fortbildungssystems für Behindertensport sowie Aufrechterhaltung und Ausbau eines Klassifizierungswesens gemäß internationalem Standard;
 - f) die kompetente und authentische Interessenvertretung von Menschen mit Behinderung im Sport;
 - g) die Anbahnung und Vertiefung von Beziehungen zu in- und ausländischen Behindertensportverbänden und die Vertretung des österreichischen Behindertensports auf nationaler und internationaler Ebene.

- 2) Maßnahmen zur Erreichung des Verbandszweckes sind:
 - a) der Zusammenschluss aller in Österreich bestehenden Vereine und Verbände mit gleicher Zielsetzung, wobei die Landesverbände im Sinne des ÖBSV zu strukturieren sind;
 - b) die Förderung des Behindertensportes innerhalb der angeschlossenen Vereine und Verbände nach freiem, unabhängigem Ermessen;
 - c) die Zusammenarbeit mit inklusionswilligen Bundes-Sportfachverbänden und Bundes-Sportdachverbänden, die ordentliches Mitglied der Österreichischen Bundes-Sportorganisation sind;
 - d) die Schaffung und/oder Führung von Einrichtungen zum Zweck der Förderung des Behindertensportes; dies lässt auch die Gründung von dem Vereinszweck dienenden Gesellschaften zu;
 - e) die Förderung körperlicher Betätigung von Menschen mit Behinderung mit dem

Ziel, sportliche Leistungen zu erbringen und diese Leistungen auch im sportlichen Wettbewerb mit anderen zu messen;

- f) die Durchführung und Beschickung von Sportveranstaltungen, nationalen und internationalen Meisterschaften;
- g) die Durchführung und Beschickung von Aus- und Fortbildungskursen für Aktive, Funktionärinnen, Kampfrichterinnen, Übungsleiterinnen, Instruktorinnen, Trainerinnen und für andere mit dem Behindertensport verbundene Personen;
- h) die Einrichtung, Führung und Förderung von sportärztlichen Untersuchungs-, Sportausbildungs- und Beratungsstellen;
- i) der Erwerb, die Einrichtung, die Ausgestaltung und der Betrieb von sowie die Beteiligung an Sportstätten und sonstigen Freizeiteinrichtungen für Menschen mit Behinderung;
- j) die Umsetzung der Anti-Doping Bestimmungen des Internationalen Fachverbandes und der Bestimmungen des Anti-Doping Bundesgesetzes in der jeweils gültigen Fassung im Bereich des ÖBSV;
- k) die Herausgabe periodischer Mitteilungen und anderer der Verbreitung des Behindertensports dienender Veröffentlichungen sowie Maßnahmen zur Steigerung des Bekanntheitsgrades;
- l) die Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Diskussionsveranstaltungen;
- m) die Bildung eines Unterstützungskomitees (Support-Board) zur verbesserten Umsetzung der Anliegen des Verbandes;
- n) sowie weitere notwendige Maßnahmen, die der Erreichung des Verbandszweckes dienlich sind.

§ 4

AUFBRINGUNG DER FINANZIELLEN MITTEL

- 1) Die Aufbringung der finanziellen Mittel, die zur Realisierung der im § 3 dieses Statutes näher bezeichneten gemeinnützigen Tätigkeiten erforderlich sind, erfolgt durch:
 - a) Beiträge der Mitglieder;
 - b) Förderungen von Seiten öffentlicher Stellen;
 - c) Einnahmen aus der Verwaltung der Verbandssubstanz;
 - d) Einnahmen aus Sponsoren- und Spendenmarketing sowie aus der Vermarktung von Namens- und Markenrechten;
 - e) Einnahmen aus Vermächtnissen, Stiftungen, Geschenken und anderen Zuwendungen;
 - f) Einnahmen aus sportlichen oder anderen Aktivitäten;
 - g) Einnahmen aus dem Vertrieb der Verbandszeitung und Werbung aller Art;
 - h) Einnahmen aus behördlich bewilligten Sammlungen und sonstigen Wohltätigkeitsaktionen;
 - i) Einnahmen aus Beteiligungen an Gesellschaften, jedoch nur zur Erreichung der gemeinnützigen Zwecke.
- 2) Die Mittel des Verbandes dürfen nur für den in den Statuten angeführten Zweck

verwendet werden. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Verbandes dürfen keinesfalls Gewinnanteile erhalten.

§ 5 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Ordentliche Mitglieder sind:
 - a) die vom Vorstand des ÖBSV aufgenommenen und in den Bundesländern agierenden Landesverbände für Behindertensport (grundsätzlich ein (1) Mitgliedsverband je Bundesland);
 - b) die von den Landesverbänden aufgenommenen und vom Vorstand des ÖBSV bestätigten Behindertensportvereine und deren ordentliche Mitglieder, wobei Letztere in der Generalversammlung durch ihre Vereine und in den Verbandsorganen durch die Landesverbände vertreten werden. Diesen Behindertensportvereinen gleichgestellt können auch ohne eigene Rechtspersönlichkeit ausgestattete Behindertensportsektionen von Vereinen ordentliches Mitglied sein, sofern die Sektion eine eigene Organisation aufweist und ihr Rechtsträger den Antrag auf Aufnahme gestellt hat;
 - c) die vom Vorstand des ÖBSV direkt aufgenommenen Behindertensportvereine beziehungsweise in Analogie zu § 5 Abs. 1 lit. b Behindertensportsektionen und deren ordentliche Mitglieder, wobei Letztere in der Generalversammlung durch ihre Vereine beziehungsweise Sektionen vertreten werden. Eine direkte Mitgliedschaft eines Sportvereins im ÖBSV ist nur dann zulässig, wenn der zuständige Landesverband eine beantragte Mitgliedschaft nicht in angemessener Frist ermöglicht, und erlischt mit einer Aufnahme im Landesverband.

- 2) Außerordentliche Mitglieder sind:
 - a) alle von der Generalversammlung gewählten oder vom Vorstand kooptierten Funktionärinnen für die Dauer ihrer Funktion, sofern betreffende Personen nicht schon ordentliches Mitglied sind;
 - b) alle von der Sportkonferenz bestellten Funktionärinnen für die Dauer ihrer Funktion, sofern betreffende Personen nicht schon ordentliches Mitglied sind;
 - c) vom Vorstand aufgenommene, juristische Personen, dabei insbesondere für Menschen mit Behinderung bundesweit agierende Sportorganisationen, die Verbandszwecke fördern.

- 3) Lizenzierte Mitglieder sind Personen, die beim ÖBSV als registrierte Lizenznehmerinnen geführt werden. Die Zuerkennung und Aufrechterhaltung dieser Mitgliedschaft ist grundsätzlich nur möglich, solange die betreffende Person nicht ordentliches oder außerordentliches Mitglied ist.
Lizenzierte Mitglieder können sein:
 - a) Teilnehmerinnen an verbandseigenen Aus- und Fortbildungen;
 - b) Personen, die im Bereich der Ausbildung oder im Rahmen des Sportbetriebes für den ÖBSV tätig sind.

4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen

§ 6

BEGINN UND ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- 1) Die Mitgliedschaft beginnt:
 - a) bei ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 lit. a und c, wenn der Vorstand dem schriftlichen Aufnahmeantrag zustimmt;
 - b) bei ordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 1 lit. b, wenn der Vorstand dem schriftlichen Aufnahmeantrag des jeweiligen Landesverbandes zustimmt;
 - c) bei außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 lit. a mit ihrer Wahl durch die Generalversammlung oder mit ihrer Kooptierung durch den Vorstand;
 - d) bei außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 lit. b mit der Bestellung durch die Sportkonferenz;
 - e) bei außerordentlichen Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 2 lit. c, wenn der Vorstand die Aufnahme beschließt;
 - f) bei lizenzierten Mitgliedern gemäß § 5 Abs. 3 nach schriftlicher Beantragung durch Aufnahme in die vom Generalsekretariat geführte Liste der Lizenznehmerinnen.
 - g) bei Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidentinnen gemäß § 5 Abs. 4, wenn die Generalversammlung dem Antrag des Vorstandes auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft beziehungsweise der Ehrenpräsidentschaft zustimmt.
- 2) Voraussetzung für eine Aufnahme als ordentliches Mitglied ist in jedem Fall die ausschließliche Verfolgung gemeinnütziger Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff BAO.
- 3) Die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
- 4) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austritt:
 - 1) für ordentliche Mitglieder mit Jahresende, wenn dies dem Verband mit eingeschriebenem Brief angezeigt wird (ein Austritt eines Mitgliedsvereines aus dem Landesverband bedeutet gleichzeitig auch den Austritt aus dem Bundesverband). Bis zum Ausscheiden mit Jahresende bleiben sämtliche Verpflichtungen gegenüber dem Verband aufrecht – inklusive Bezahlung der Verbandsumlage in voller Höhe für das laufende Jahr;
 - 2) für außerordentliche Mitglieder umgehend, wenn der Austritt (bei juristischen Personen) beziehungsweise der Rücktritt (bei natürlichen Personen) dem Verband mit eingeschriebenem Brief angezeigt wird;
 - 3) für lizenzierte Mitglieder durch schriftlich beantragte Streichung aus der Liste der registrierten Lizenznehmerinnen;
 - 4) für Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen durch schriftliche Zurücklegung des Ehrentitels.
 - b) durch Ausschluss, der vom Vorstand zu beschließen ist (ausgenommen bei

Ausschluss eines Mitgliedsvereines aus dem Landesverband, der gleichzeitig auch einen Ausschluss aus dem Bundesverband bedeutet);

Gründe hierfür können insbesondere sein:

- 1) Zuwiderhandeln gegen die Statuten oder gegen einen Beschluss des Verbandes;
 - 2) Schädigung des Ansehens des Verbandes oder verbandsschädigendes Verhalten;
 - 3) Nichtbezahlung der Verbandsumlage;
 - 4) Verstoß gegen die geltenden Anti-Doping Bestimmungen;
 - 5) Wegfall der Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen; gegebenenfalls ist der Ausschluss verpflichtend und umgehend vorzunehmen.
- c) durch Ablauf der Funktionsperiode beziehungsweise bei lizenzierten Mitgliedern automatisch nach Ablauf von fünf (5) Mitgliedsjahren (eine neuerliche Beantragung/Zuerkennung ist möglich);
- d) durch Auflösung der juristischen Person wie eines Vereines beziehungsweise einer Sektion;
- e) durch Tod des Mitgliedes.

§ 7

RECHTE UND PFLICHTEN

- 1) Die Rechte der ordentlichen Mitglieder bestehen in:
 - a) der Berechtigung zur Teilnahme an allen Verbandsveranstaltungen;
 - b) der Ausübung des Stimmrechtes in der Generalversammlung, sofern die Verbandsumlage entrichtet und die Mindestanzahl an Mitgliedern am Stichtag (vgl. § 10 Abs. 5 lit. c) erreicht wurde;
 - c) der Berechtigung, Anträge und Anfragen an die Generalversammlung und an den Vorstand zu stellen.
- 2) Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt an der Generalversammlung teilzunehmen, besitzen dabei aber kein Stimmrecht.
- 3) Lizenzierte Mitglieder sind berechtigt an verbandseigenen Aus- und Fortbildungen teilzunehmen.
- 4) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidentinnen haben in der Generalversammlung beratende Stimme.
- 5) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - a) die Statuten und die Regelungen/Ordnungen zu beachten und zur Erreichung des Verbandszweckes nach besten Kräften aktiv mitzuwirken;
 - b) die aufgrund der Statuten und der Regelungen/Ordnungen von der Generalversammlung oder den Organen des Verbandes gefassten Beschlüsse zu befolgen;
 - c) die Einleitung eines Verfahrens, welches ihre Gemeinnützigkeit oder die eines Mitgliedsvereines zum Gegenstand hat, unverzüglich und nachweislich dem Generalsekretariat zu melden;

- d) die von der Generalversammlung über Antrag des Vorstandes festgesetzte Verbandsumlage zu entrichten (betrifft nur ordentliche Mitglieder).

§ 8

BESCHLUSSFASSUNG

- 1) Sofern das Statut nichts anderes bestimmt (wie bei der Generalversammlung und der Vorstandssitzung), ist jedes Organ beschlussfähig, wenn die Sitzung von der jeweiligen Vorsitzenden, bei ihrer Verhinderung durch eine stellvertretende Vorsitzende, spätestens zwei (2) Wochen vor Sitzungstermin schriftlich und unter Angabe der Tagesordnung einberufen wird, all seine Mitglieder eingeladen worden sind und bei Beschlussfassung mindestens ein Drittel (1/3) der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
Von der jeweiligen Vorsitzenden können zwecks Beratung fallweise weitere Personen zu Sitzungen eingeladen werden.
- 2) Anträge zu einer Sitzung müssen spätestens eine (1) Woche (Ausnahme: bei Generalversammlungen zwei (2) Wochen) vor Sitzungstermin in elektronischer Form bei der jeweiligen Gremiumsvorsitzenden eingebracht werden; Anträge an die Generalversammlung, an den Vorstand, an das Präsidium und an die Sportkonferenz sind beim Generalsekretariat einzubringen.
- 3) Die jeweilige Gremiumsvorsitzende entscheidet im Rahmen der Ausschreibung (Einladung/Tagesordnung), ob eine Sitzung mit physischer Anwesenheit oder online durchgeführt wird – eine Verpflichtung zur hybriden Durchführung besteht nicht. Eine Generalversammlung ist immer mit physischer Anwesenheit der Mitglieder durchzuführen.
- 4) Jedes Organ trifft seine Entscheidungen durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (Ausnahme: qualifizierte Mehrheit im Ausmaß von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen bei eigens definierten Beschlussfassungen). Das Stimmrecht ist immer persönlich und frei auszuüben (auch Angestellte des Generalsekretariats sind in Organsitzungen weisungsfrei); eine Übertragung von Stimmen und eine Stimmenthaltung sind nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- 5) Die Vorsitzende einer Sitzung eines jeden Gremiums ist dafür verantwortlich, dass über die in der Sitzung getroffenen Entscheidungen ein Beschlussprotokoll erstellt wird. Das Protokoll ist von der Vorsitzenden zu prüfen und binnen vier (4) Wochen allen Mitgliedern des Gremiums und dem Generalsekretariat zuzustellen.
- 6) In dringenden Fällen kann von einer Gremiumsvorsitzenden eine Entscheidung durch einen Umlaufbeschluss herbeigeführt werden, wobei bei Themen mit großer Tragweite oder mit komplexer Materie vor Abstimmung eine Diskussion zu ermöglichen ist. Umlaufbeschlüsse zu Themenbereichen, die gemäß Statuten eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen benötigen, sind nicht zulässig.

Im Rahmen der Abstimmung sind alle stimmberechtigten Mitglieder des Gremiums zu befragen, ob sie dem Antrag zustimmen (Pro-Stimme) oder nicht zustimmen (Contra-Stimme) oder einen Umlaufbeschluss in gegenständlicher Angelegenheit generell missbilligen (Rekurs). Eine Stimmabgabe ist nicht zwingend erforderlich, hat gegebenenfalls aber innerhalb der vorgegebenen Frist schriftlich zu erfolgen. Sofern nichts anderes festgelegt ist, gilt ein Umlaufbeschluss als gefasst, wenn mehr als die Hälfte ($>1/2$) der Gremiumsmitglieder (aller möglichen Stimmen) dem Antrag zugestimmt hat.

Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist allen Gremiumsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen, in der nächstfolgenden Gremiumssitzung bekanntzugeben und in das Protokoll aufzunehmen.

§ 9 ORGANE

- 1) Generalversammlung
- 2) Vorstand
- 3) Präsidium
- 4) Revision
- 5) Sportkonferenz
- 6) Disziplinarausschuss und Berufungskommission
- 7) Schlichtungseinrichtung

§ 10 GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Die ordentliche Generalversammlung hat jedes zweite Kalenderjahr stattzufinden. Über den Termin entscheidet der Vorstand.
- 2) Eine außerordentliche Generalversammlung ist binnen drei (3) Monaten ab Einlangen des Antrages im Generalsekretariat bei nachstehenden Voraussetzungen einzuberufen:
 - a) auf Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung oder des Vorstandes;
 - b) auf Antrag von mindestens einem Zehntel ($1/10$) der ordentlichen Mitglieder oder von drei (3) Landesverbänden unter schriftlicher Angabe der Gründe;
 - c) auf Verlangen der Rechnungsprüferinnen; sollte diesem Verlangen nicht entsprochen werden, sind die Rechnungsprüferinnen berechtigt eigenständig eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen.
- 3) Jede Generalversammlung ist von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von

einer der Vize-Präsidentinnen spätestens vier (4) Wochen vor dem festgesetzten Termin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

- 4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes bedürfen einer qualifizierten Mehrheit im Ausmaß von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 5) Ordentliche Mitglieder können zu einer Generalversammlung maximal zwei (2) Delegierte entsenden und üben ihr Stimmrecht unter Berücksichtigung nachfolgender Regelungen durch eine (1) delegierte, volljährige Person aus, wobei jede Delegierte dem jeweiligen ordentlichen Mitglied unmittelbar angehören muss.
 - a) Landesverbände (Mitglieder gemäß § 5 Abs. 1 lit. a) besitzen pro angefangene 100 ordentliche Vereins- beziehungsweise Sektionsmitglieder im Landesverband eine (1) Stimme;
 - b) Vereine und Sektionen (Mitglieder gemäß § 5, Abs. 1 lit. b und c) besitzen pro angefangene 50 ordentliche Vereins- beziehungsweise Sektionsmitglieder eine (1) Stimme;
 - c) Der Stichtag für die Feststellung der Anzahl der Vereinsmitglieder beziehungsweise Sektionsmitglieder ist der 01. Jänner jenes Jahres, in dem die Generalversammlung stattfindet; bei Neuaufnahmen der Tag des Aufnahmebeschlusses. Sollte die Anzahl der Vereins- beziehungsweise Sektionsmitglieder am Stichtag weniger als zehn (10), für den Behindertensport klassifizierbare, ordentliche Vereinsmitglieder betragen, wird das Stimmrecht ausgesetzt.

§ 11

WIRKUNGSBEREICH DER GENERALVERSAMMLUNG

- 1) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der Präsidentin, der Generalmanagerin, der Finanzreferentin und der Sportdirektorin;
- 2) Entgegennahme des Berichtes der Revision und Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes;
- 3) Behandlung rechtzeitig – spätestens zwei (2) Wochen vor der Generalversammlung – beim Generalsekretariat schriftlich eingebrachter Anträge;
- 4) Änderung der Statuten (nur mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen);
- 5) Festlegung der Verbandsumlage über Vorschlag des Vorstandes;
- 6) Wahl der Mitglieder des Vorstandes wie folgt:
 - a) Wahl einer (1) Präsidentin;

- b) Wahl von zwei (2) Vize-Präsidentinnen, wovon eine (1) dem Themenbereich Sport und eine (1) dem Themenbereich Landesverbände zuzuordnen ist; Letztere ist durch die Landesverbände vorzuschlagen;
 - c) Wahl einer (1) Finanzreferentin;
 - d) Wahl von bis zu drei (3) Vorstandsmitglieder mit besonderer Aufgabenstellung mit Themengebieten wie Recht, Wirtschaft, Marketing, Digitalisierung etc.;
 - e) Wahl der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden der sechs (6), behinderungsspezifischen Kompetenzgremien.
- 7) Wahl von zwei (2) Rechnungsprüferinnen;
- 8) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft und der Ehrenpräsidentschaft über Vorschlag des Vorstandes;
- 9) Auflösung des Verbandes (nur mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen).

§ 12 VORSTAND

- 1) Die ehrenamtlichen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung jedes vierte Kalenderjahr bis längstens 31. Dezember gewählt beziehungsweise von den Landesverbänden gestellt oder vom Vorstand kooptiert. Alle ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder besitzen Kraft ihrer Funktion in jedem Fall zumindest die außerordentliche Mitgliedschaft des Verbandes.
- 2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) den fünf (5) Mitgliedern des Präsidiums;
 - b) der im Generalsekretariat angestellten Finanzverantwortlichen als stellvertretenden Finanzreferentin;
 - c) den bis zu drei (3) Vorstandsmitgliedern mit besonderer Aufgabenstellung;
 - d) den neun (9) nominierten Vertreterinnen der Landesverbände aus dem Personenkreis Präsidentin/Obfrau oder ihren Stellvertreterinnen;
 - e) den sechs (6) Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden der behinderungsspezifischen Kompetenzgremien;
 - f) der im Generalsekretariat angestellten Sportdirektorin;
 - g) sämtlichen in den Vorstand kooptierten Personen mit beratender Stimme ("Beirätinnen").
- 3) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch zwei (2) Mal jährlich, zu einer Sitzung zusammen. Die Sitzungen sind von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von einer der Vize-Präsidentinnen, spätestens drei (3) Wochen vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
- 4) In besonderen Fällen muss eine Vorstandssitzung einberufen werden, wenn dies von mindestens drei (3) Landesverbänden beziehungsweise von mindestens einem Drittel (1/3) aller Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen gefordert



wird.

- 5) Den Vorsitz in Vorstandssitzungen führt die Präsidentin; bei ihrer Verhinderung eine der Vize-Präsidentinnen.

§ 13

WIRKUNGSBEREICH DES VORSTANDES

- 1) Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und entscheidet alle Angelegenheiten, die durch das Statut nicht ausdrücklich einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere:

- a) die Aufnahme und der Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern sowie die Erteilung der Zustimmung zur Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern aus Landesverbänden (Behindertensportvereine beziehungsweise Behindertensportsektionen von Vereinen) auf Antrag eines Landesverbandes;
- b) die Kooptierung eines stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes bis zur nächsten Generalversammlung;
- c) die Kooptierung einer Rechnungsprüferin anstelle einer ausgeschiedenen Rechnungsprüferin bis zur nächsten Generalversammlung;
- d) die Festlegung des Termins für ordentliche und außerordentliche Generalversammlungen;
- e) die Behandlung rechtzeitig – spätestens eine (1) Woche vor der Vorstandssitzung – beim Generalsekretariat schriftlich eingebrachter Anträge;
- f) die Beschlussfassung über verbandsinterne Regelungen/Ordnungen;
- g) die Beschlussfassung hinsichtlich Abschlusses und Auflösung eines Dienstvertrages der im Generalsekretariat angestellten Generalmanagerin, Finanzverantwortlichen und Sportdirektorin (nur mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen);
- h) die Beschlussfassung über den Jahres-Budgetvoranschlag;
- i) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
- j) die Verwaltung des Verbandsvermögens;
- k) die Bestellung der Mitglieder für den Disziplinarausschuss und für die Berufungskommission;
- l) die Kooptierung der Aktiven-Vertreterin und von weiteren Personen in den Vorstand mit beratender Stimme unter der Funktionsbezeichnung "Beirätin";
- m) die Durchführung einer jährlichen Länderkonferenz unter der Leitung der dem Themenbereich Landesverbände zugeordneten Vize-Präsidentin zur Beratung und Abstimmungen der inhaltlichen Zusammenarbeit der Landesverbände;
- n) die Bildung eines Unterstützungskomitees (Support-Board);
- o) die Verleihung von Ehrenzeichen;
- p) die Entscheidung über die Aufhebung von Beschlüssen der Sportkonferenz auf Antrag von zumindest drei (3) Vorstandsmitgliedern;
- q) die Einsetzung von Arbeitsgruppen bei Bedarf;
- r) die Einsetzung einer zumindest fünfköpfigen Kommission zur Erarbeitung

eines Wahlvorschlages (Wahlvorschlagskommission) spätestens drei (3) Monate vor einer Generalversammlung mit Neuwahl des Vorstandes.

- 2) Die Präsidentin vertritt den Verband nach innen und außen. Rechtsgeschäfte bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften:
 - a) der Präsidentin und der Generalmanagerin oder
 - b) der Präsidentin und einer Vize-Präsidentin oder
 - c) der Präsidentin und der Finanzreferentin oder
 - d) einer Vize-Präsidentin und der Generalmanagerin bei Verhinderung der Präsidentin.

Die Generalmanagerin ist ermächtigt administrative Erledigungen ohne Zahlungsverkehr und wirtschaftliche Angelegenheiten bis in eine Höhe ihrer finanziellen Ermächtigung gemäß verbandsinternen Regelungen/Ordnungen alleinig zu zeichnen; ihre Vertretungsbefugnis ist unbefristet.

- 3) Der Abschluss von Geschäften einer zeichnungsberechtigten Person mit dem Verband (Insichgeschäft) bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Zustimmung von anderen, durch das Geschäft nicht begünstigten Zeichnungsberechtigten.

§ 14 PRÄSIDIUM

- 1) Das Präsidium besteht aus:
 - a) der Präsidentin;
 - b) den zwei (2) Vize-Präsidentinnen;
 - c) der im Generalsekretariat angestellten Generalmanagerin;
 - d) der Finanzreferentin.
- 2) Das Präsidium tritt nach Bedarf, nach Möglichkeit jedoch zumindest vier (4) Mal jährlich zusammen. Die Sitzungen sind von der Präsidentin, bei ihrer Verhinderung von einer der Vize-Präsidentinnen spätestens zwei (2) Wochen vor Sitzungstermin schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
In der Präsidiumssitzung hat die Vorsitzende ein Dirimierungsrecht inne.
- 3) Das Präsidium führt unter Inanspruchnahme der Generalmanagerin die laufenden Geschäfte des Verbandes und hat über seine Tätigkeit dem Vorstand regelmäßig zu berichten. Unter die Führung der laufenden Geschäfte fällt insbesondere die Beschlussfassung über die in den verbandsinternen Regelungen/Ordnungen angeführten Angelegenheiten einschließlich des Abschlusses und der Kündigung von Dienstverhältnissen (bei Generalmanagerin, Finanzverantwortlichen und Sportdirektorin nur in Verbindung mit einem Vorschlag der Präsidentin und einem Beschluss des Vorstandes mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen).
- 4) Bei Bedarf kann das Präsidium Arbeitsgruppen einsetzen.

§ 15 GENERALSEKRETARIAT

- 1) Der Abschluss und die Auflösung von Dienstverträgen für die Generalmanagerin, die Finanzverantwortliche und die Sportdirektorin erfolgt auf Vorschlag der Präsidentin durch das Präsidium, wobei auch eine Beschlussfassung durch den Vorstand mit qualifizierter Mehrheit von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen, gültigen Stimmen notwendig ist.
Die Bestellung beziehungsweise Abberufung in Verbandsorgane von im Generalsekretariat angestellten Personen erfolgt mit der Unterzeichnung beziehungsweise Auflösung des jeweiligen Dienstvertrages.
- 2) Die büromäßige Erledigung der täglichen Verbandsgeschäfte erfolgt durch das Generalsekretariat unter der Leitung der im Generalsekretariat angestellten Generalmanagerin unter Berücksichtigung der verbandsinternen Regelungen/Ordnungen.
- 3) Die Generalmanagerin ist zu allen Sitzungen von Gremien/Organen a priori eingeladen (sofern nicht ohnehin stimmberechtigtes Mitglied im jeweiligen Gremium/Organ), steht dort für verbandspezifische Auskünfte zur Verfügung und berichtet gewünschten Falles auch von ihrer Tätigkeit.

§ 16 REVISION

- 1) Die Generalversammlung hat zwei (2) unabhängige Rechnungsprüferinnen zu wählen, die im Bundesverband keine andere Funktion und in vom ÖBSV aufgenommenen Landesverbänden keine Vorstandsfunktion ausüben, und die in diesen beiden Strukturebenen auch keine Dienstverhältnisse innehaben dürfen. Die Rechnungsprüferinnen müssen nicht Verbandsmitglied sein.
- 2) Die Rechnungsprüferinnen haben jährlich die gesamte Gebarung des Verbandes auf ihre Ordnungsmäßigkeit, Richtigkeit und widmungsgemäße Verwendung zu prüfen. Wird aufgrund gesetzlicher Verpflichtung oder auch auf freiwilliger Basis eine Abschlussprüfung im Sinne des Vereinsgesetzes § 22 Abs. 2 VerG vorgenommen, sind die Rechnungsprüferinnen nicht verpflichtet eine Rechnungsprüfung vorzunehmen.

Das Ergebnis der Rechnungs- beziehungsweise der Jahresabschlussprüfung ist dem Vorstand und der Generalversammlung bekannt zu geben.

- 3) Die Rechnungsprüferinnen sind berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsorgane ohne Stimmrecht teilzunehmen.
- 4) Bei Gefahr in Verzug haben die Rechnungsprüferinnen das Recht, die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen.

§ 17 SPORTKONFERENZ

Der Sportkonferenz obliegen innerhalb des Verbandes alle sportlichen Angelegenheiten und diesbezügliche Entscheidungen.

- 1) Der Sportkonferenz gehören an:
 - a) die mit dem Themenbereich Sport befasste Vize-Präsidentin, die in der Sportkonferenz den Vorsitz innehat;
 - b) die im Generalsekretariat angestellte Sportdirektorin, die mit der Durchführung und Abwicklung der Sportkonferenz betraut ist und den stellvertretenden Vorsitz innehat;
 - c) die im Generalsekretariat angestellte Finanzverantwortliche;
 - d) die im Generalsekretariat angestellte Sportentwicklerin;
 - e) die Vorsitzenden oder die stellvertretenden Vorsitzenden der sechs (6), behinderungsspezifischen Kompetenzgremien;
 - f) drei (3) Landesverbandsvertreterinnen oder stellvertretende Landesverbandsvertreterinnen;
 - g) Sportartreferentinnen oder stellvertretende Sportartreferentinnen;
 - h) die Verbandsärztin oder die stellvertretende Verbandsärztin;
 - i) die Referentin für Gesundheitssport;
 - j) die Aktiven-Vertreterin.

- 2) In den Wirkungsbereich der Sportkonferenz fallen insbesondere:
 - a) die Bereitstellung von Konzepten um mehr Menschen mit Behinderung für das Thema Sport zu begeistern und für körperliche Aktivität zu gewinnen;
 - b) die Entwicklung und Koordination eines behindertenspezifischen Breitensportangebotes;
 - c) die Intensivierung der behindertensportlichen Aktivitäten;
 - d) die Erstellung eines nationalen Behindertensportprogramms für Gesundheitssport, Breitensport sowie für Leistungs- und Spitzensport;
 - e) die Schaffung und ständige Weiterentwicklung eines modularen und inklusiven Aus- und Fortbildungssystems für Behindertensport;
 - f) die Aufrechterhaltung und der Ausbau eines Klassifizierungswesens gemäß internationalem Standard;
 - g) die Koordination der Zusammenarbeit mit den per Kooperationsvereinbarung inkludierenden Bundes-Sportfachverbänden;
 - h) die Koordinierung und Evaluierung der inhaltlichen Arbeit der behinderungsspezifischen Kompetenzgremien und der Sportartreferentinnen;
 - i) die Koordinierung und Vergabe Österreichischer (Staats-)Meisterschaften (Rotationsplan etc.);
 - j) die Festlegung von Qualifikationsrichtlinien für die Teilnahme an Österreichischen (Staats-)Meisterschaften und für die Entsendung zu internationalen Veranstaltungen;
 - k) die Festlegung, an welchen internationalen Veranstaltungen wie Welt- und Europameisterschaften teilgenommen und in welcher Höhe diese Entsendung

- mit Verbandsmitteln gefördert wird;
- l) die Erstellung eines Vorschlages hinsichtlich Entsendung von Sportlerinnen und Betreuerinnen zu Paralympischen (Winter-)Spielen in nicht inkludierten Sportarten, der in weiterer Folge dem Österreichischen Paralympischen Committee zur Kenntnis zu bringen ist;
 - m) die Bestellung von drei (3) Landesverbandsvertreterinnen und von drei (3) stellvertretenden Landesverbandsvertreterinnen auf Vorschlag der Landesverbände;
 - n) die Bestellung von Sportartreferentinnen und stellvertretenden Sportartreferentinnen (respektive Coachinnen/Sportkoordinatorinnen) in paralympischen, nicht bei Bundes-Sportfachverbänden inkludierten (Schwerpunkt-)Sportarten;
 - o) die Bestellung einer (1) Verbandsärztin und einer (1) stellvertretenden Verbandsärztin;
 - p) die Bestellung einer (1) Referentin für Gesundheitssport;
 - q) die Bestätigung der Funktionärinnen in den behinderungsspezifischen Kompetenzgremien, sofern diese nicht von der Generalversammlung gewählt worden sind.
- 3) Die Sportkonferenz tritt nach Bedarf, zumindest aber vier (4) Mal jährlich zusammen. Bei zwei (2) Konferenzen (in der Sommer- und in der Wintersitzung) stehen Berichte aus diversen Behinderungs- und Sportbereichen, der allgemeine Informationsaustausch, die inhaltliche Koordination sowie Beschlussfassungen im Mittelpunkt. Bei allen übrigen Sportkonferenzen sollen zwecks innovativer Weiterentwicklung des Behindertensportbetriebes insbesondere Vorschläge, Prozesse, Projekte und Programme entwickelt und diskutiert werden, die bei Umsetzung die Qualität des Sportbetriebes nachhaltig sichern.

KOMPETENZGREMIEN

- 4) Um die bundesweite, behinderungsspezifische Aktiven-Akquise zu forcieren, die fachliche Betreuung von Aktiven in unterschiedlichen Gruppierungen insbesondere im Bereich der Breitensportentwicklung zu sichern und um die Kompetenz im Behindertensport zu wahren und weiterzuentwickeln sind nachstehende behinderungsspezifische Kompetenzgremien zu bilden:
- a) Kompetenzgremium Amputiertensport;
 - b) Kompetenzgremium Blinden- und Sehbehindertensport;
 - c) Kompetenzgremium Cerebralparetikersport;
 - d) Kompetenzgremium Gehörlosen- und Hörbehindertensport;
 - e) Kompetenzgremium Mentalbehindertensport;
 - f) Kompetenzgremium Rollstuhlsport.

Bei Bedarf kann die Sportkonferenz mit Genehmigung des Vorstandes weitere behinderungsspezifische Kompetenzgremien einsetzen oder auch Kompetenzgremien zusammenlegen.

Die Agenden des Kompetenzgremiums Gehörlosen- und Hörbehindertensport werden durch den Österreichischen Gehörlosen Sportverband wahrgenommen.

- 5) Ein behinderungsspezifisches Kompetenzgremium besteht aus:
 - a) der Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden, die jeweils von der Generalversammlung gewählt werden;
 - b) der Kassierin, die von der Vorsitzenden bestellt wird;
 - c) den in den Landesverbänden für die jeweilige Behinderungsgruppe gewählten Vertreterinnen, die von der Vorsitzenden bestellt werden;
 - d) weiteren Expertinnen zur Unterstützung der Vorsitzenden insbesondere für einzelne im Rahmen des jeweiligen Kompetenzgremiums betreute Sportarten, die von der Vorsitzenden bestellt werden.
- 6) Alle von der Vorsitzenden bestellten Mitglieder eines behinderungsspezifischen Kompetenzgremiums sind durch die Sportkonferenz zu bestätigen.
- 7) Alle Kompetenzgremien unterliegen den Beschlüssen der Sportkonferenz.

SPORTARTREFERENTINNEN

- 8) Um die Betreuung und Entwicklung von Aktiven im Spitzensport behinderungsübergreifend zu sichern und damit ua. auch eine allfällig spätere Inklusion einer Behindertensportart beim entsprechenden Bundes-Sportfachverband inhaltlich, strukturell und personell optimal vorzubereiten, sind für eine sportartspezifische Förderung in paralympischen Sportarten Sportartreferentinnen einzusetzen.
- 9) Sportartreferentinnen und stellvertretende Sportartreferentinnen sind von der Sportkonferenz zu bestellen.
- 10) Alle Sportartreferentinnen unterliegen den Beschlüssen der Sportkonferenz.

AKTIVENVERTRETUNG

- 11) Um die Interessen der Aktiven in diversen Verbandsgremien besser vertreten lassen zu können, ist eine (1) Aktiven-Vertreterin zu wählen.
- 12) Die Nominierung zur Wahl erfolgt durch ordentliche Mitglieder (Aktive, Vereine, Landesverbände), durch Sportartreferentinnen und durch Vorsitzende von behinderungsspezifischen Kompetenzgremien, wobei das passive Wahlrecht nur ordentliche Mitglieder innehaben, die im Laufe ihrer Sportkarriere einem ÖBSV-Sportkader angehört haben.
- 13) Aktives Wahlrecht haben nur aktuell Angehörige des ÖBSV-Sportkaders.
- 14) Die gewählte Aktiven-Vertreterin hat Sitz und Stimme in der Sportkonferenz.
- 15) Die Funktionsperiode der Aktiven-Vertreterin endet mit der Bestellung ihrer



gewählten Nachfolgerin. Eine Neuwahl der Aktiven-Vertreterin ist nach schriftlicher Bekanntgabe des beabsichtigten Rücktritts, in jedem Fall aber mit Neuwahl des Vorstandes einzuleiten.

§ 18

ANTI-DOPING BESTIMMUNGEN

- 1) Für den Österreichischen Behindertensportverband, für alle dem ÖBSV angehörenden Verbände, Vereine und deren Mitglieder, für alle im Namen des ÖBSV auftretenden und agierenden Personen (insbesondere Ärztinnen, Managerinnen, Mitarbeiterinnen und Familienangehörige) sowie bei allen (auch beauftragten oder unter Patronanz stehenden) ÖBSV-Wettkampfveranstaltungen haben die österreichischen Anti-Doping Bestimmungen gemäß Anti-Doping Bundesgesetzes (ADBG 2021) in der jeweils gültigen Fassung und die Anti-Doping Bestimmungen des jeweiligen Internationalen Sportverbandes Gültigkeit.
- 2) Alle im ÖBSV und in seinen Landesverbänden und Vereinen agierenden Personen sind verpflichtet, jegliche Information, die einen Verdacht auf einen Verstoß gegen Anti-Doping Regelungen darstellt, an die Unabhängige Dopingkontrollereinrichtung oder andere Anti-Doping Organisationen zu melden.
- 3) Über die Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen aufgrund des Verdachts von Verstößen sowie über das Vorliegen von Verstößen gegen Anti-Doping Regelungen entscheidet im Auftrag des Österreichischen Behindertensportverbandes die gemäß ADBG eingerichtete Unabhängige Österreichische Anti-Doping Rechtskommission. Entscheidungen der Rechtskommission können in weiterer Folge bei der Unabhängigen Schiedskommission angefochten werden.
- 4) Sämtliche an einem Anti-Doping Verfahren beteiligte Personen haben den Aufforderungen der Österreichischen Anti-Doping Rechtskommission und der Unabhängigen Schiedskommission Folge zu leisten und am Verfahren ordnungsgemäß mitzuwirken. Dieser Vorgabe Zuwiderhandelnde sind unter Anwendung der verbandsinternen Regelungen/Ordnungen mit entsprechenden Konsequenzen zu sanktionieren.
- 5) Die Organe, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, sonstige Personen, Anti-Doping Beauftragte und sonstige Funktionärinnen und Funktionäre des ÖBSV oder ihm zugehöriger Organisationen sind zur Verschwiegenheit über ihre Tätigkeit im Sinne ADBG 2021 verpflichtet, sofern gesetzlich nichts anderes vorgesehen ist. Die Verschwiegenheitspflicht gilt nicht gegenüber dem im Anlassfall zur Verhängung von Sicherungs- und Disziplinarmaßnahmen zuständigen Organ, der Unabhängigen Schiedskommission, den Gerichten, Verwaltungsbehörden und der Unabhängigen Dopingkontrollereinrichtung sowie den Anti-Doping Organisationen, die gemäß den geltenden Anti-Doping-Regelungen des zuständigen Internationalen Sportfachverbandes zuständig sind.

§ 19 INTEGRITÄTSBESTIMMUNGEN

Spielmanipulation und Wettbetrug sind in der globalisierten Welt eine ernst zu nehmende Bedrohung für die Integrität und die Glaubwürdigkeit des Sports. Der Österreichische Behindertensportverband und seine Mitglieder bekennen sich zu den sozialen, ethnischen und kulturellen Werten des Sports, treten aktiv für die Integrität und Glaubwürdigkeit im Sport ein und lehnen jede Form der Manipulation von Sportbewerben strikt ab. Der ÖBSV und seine Mitglieder richten ihr Handeln und Auftreten nach den Grundsätzen des Sportsgeists, der Glaubwürdigkeit, des Bewusstseins, der Verantwortung und der Prävention aus und fordern die genannten Grundwerte als Verbandsmaxime ein.

§ 20 DATENSCHUTZ

Die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (DSGVO, DSG 2018, TKG 2003) sind von allen ÖBSV-Mitgliedern strikt einzuhalten.

Sämtliche Mitgliederdaten sind im Sinne der DSGVO automationsunterstützt zu verarbeiten. Zwecke der Verarbeitung sind die Mitgliederverwaltung, organisatorische Abwicklung aller für die Teilnahme am Sportbetrieb notwendigen Agenden, Organisation und Durchführung von Wettkämpfen, Sportveranstaltungen und Ausbildungskursen, Subventions- und Sponsorenabrechnung, Zusendung von Vereins- und Verbandsinformationen sowie die Öffentlichkeitsarbeit. Die Daten werden an Mitgliedsvereine, Landesverbände sowie an nationale und internationale Verbände beziehungsweise auch an Dritte nur dann übermittelt, sofern dies für die Erfüllung des Vereinszweckes erforderlich ist.

Diverse Namens- und Ergebnislisten sowie Ton-, Bild- und Filmdokumente dürfen nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erstellt, verarbeitet, vervielfältigt, verwertet und veröffentlicht werden.

§ 21 DISZIPLINARAUSSCHUSS UND BERUFUNGSKOMMISSION

- 1) Die Disziplinarordnung dient zur Durchsetzung und Aufrechterhaltung eines angemessenen Verhaltens innerhalb des Verbandes, wobei die Disziplinargewalt in erster Instanz durch den Disziplinarausschuss und in zweiter Instanz durch die Berufungskommission ausgeübt wird.
- 2) Der Vorstand hat in seiner ersten Sitzung nach Neuwahlen drei (3) Mitglieder und ein (1) Ersatzmitglied für den Disziplinarausschuss und ebenso drei (3) Mitglieder und ein (1) Ersatzmitglied für die Berufungskommission zu bestellen. Die Mitglieder des Disziplinarausschusses dürfen nicht Mitglied der Berufungskommission sein

und umgekehrt. Die Mitglieder müssen eine Zugehörigkeit zum ÖBSV besitzen und üben ihre Tätigkeit für die Dauer einer (1) Funktionsperiode aus; eine Wiederwahl ist zulässig.

- 3) Details zum jeweiligen Verfahren sind in den verbandsinternen Regelungen/Ordnungen geregelt.

§ 22 SCHLICHTUNGSEINRICHTUNG

- 1) Zur Schlichtung aller aus dem Verbandsverhältnis entspringenden Streitigkeiten und aller Streitigkeiten, die zwischen den Landesverbänden untereinander entstehen, ist vor Anrufung eines ordentlichen Gerichtes jedenfalls eine verbandsinterne Schlichtung durchzuführen.
- 2) Eine Schlichtung ist innerhalb von sechs (6) Wochen nach dem Entstehen einer Streitigkeit bei der Präsidentin schriftlich zu beantragen. Im Antrag ist der Grund für die Streitigkeit anzuführen und die Streitparteien sind zu bezeichnen.
- 3) Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei (3) Schiedsrichterinnen zusammen, die jeweils Mitglied im ÖBSV sein müssen; die Vorsitzende darf darüber hinaus nicht jenem Organ des Verbandes angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand des Verfahrens ist.
- 4) Die Präsidentin hat binnen zwei (2) Wochen nach Antragstellung beide Streitparteien aufzufordern, binnen weiterer zwei (2) Wochen je eine (1) Person als Schiedsrichterin schriftlich namhaft zu machen.
Nach diesbezüglichem Nominierungseingang hat die Präsidentin innerhalb von zwei (2) Wochen diese zwei (2) namhaft gemachten Personen zu bestellen und aufzufordern binnen vier (4) Wochen eine dritte unbefangene Person zur Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung zu wählen.
Können sich die beiden nominierten Schiedsrichterinnen innerhalb der vorgegebenen Frist nicht auf eine Vorsitzende einigen, so entscheidet unter den Vorgeschlagenen (nur eine (1) Person je Schiedsrichterin) das Los.
- 5) Die Schlichtungseinrichtung hat unmittelbar nach Bestellung der drei (3) Schiedsrichterinnen ihre Tätigkeit aufzunehmen, das heißt sich zu konstituieren, den Verfahrensablauf festzulegen, allfällige Aufträge an die Streitparteien zu erteilen etc. und über den Streitfall möglichst rasch zu befinden. Nach Gewährung beiderseitigen Gehörs versucht sie unter den Streitparteien zu schlichten und trifft ihre Entscheidungen nach bestem Wissen und Gewissen ohne an bestimmte Normen gebunden zu sein mit einfacher Stimmenmehrheit, wobei Stimmenthaltung unzulässig ist; bei allfälliger Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.
- 6) Über die Verhandlungen der Schlichtungseinrichtung ist durch die Vorsitzende ein Beschlussprotokoll zu führen. Das Schlichtungsergebnis ist den beiden

Streitparteien, der Präsidentin und dem ÖBSV schriftlich und nachweislich bekannt zu geben.

- 7) Die Funktion der Schiedsrichterinnen ist ehrenamtlich. Über die Kosten, die aus der Durchführung eines Verfahrens entstehen, hat die Schlichtungseinrichtung im Rahmen des Schlichtungsergebnisses einen Kostenentscheid zu treffen. Sofern die Anrufung der Schlichtungseinrichtung nicht mutwillig erfolgt ist, sind allgemeine Kosten des Schlichtungsverfahrens wie der Kostenersatz der Schiedsrichterinnen etc. vom ÖBSV zu übernehmen; die eigenen Aufwendungen haben die Streitparteien jeweils selbst zu tragen.

§ 23

AUFLÖSUNG DES VERBANDES

- 1) Die Auflösung des Verbandes kann nur von der Generalversammlung mit einer qualifizierten Mehrheit im Ausmaß von zwei Dritteln (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der Antrag auf Auflösung als eigener Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Generalversammlung angeführt ist.
- 2) Diese Generalversammlung hat auch zu beschließen, welcher Einrichtung das nach Abdeckung der Passiva allenfalls verbleibende Vereinsvermögen zugeführt wird.
Bei der Auflösung des Vereines sowie bei Wegfall des bisherigen, begünstigten Vereinszweckes ist jedenfalls das Vereinsvermögen ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommensteuergesetzes § 4a Abs. 4 lit. d EStG und für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung §§ 34 ff BAO zu verwenden.

Die Generalversammlung hat mit der Auflösung auch eine Liquidatorin zu bestellen.

14. Oktober 2023
Österreichischer Behindertensportverband